

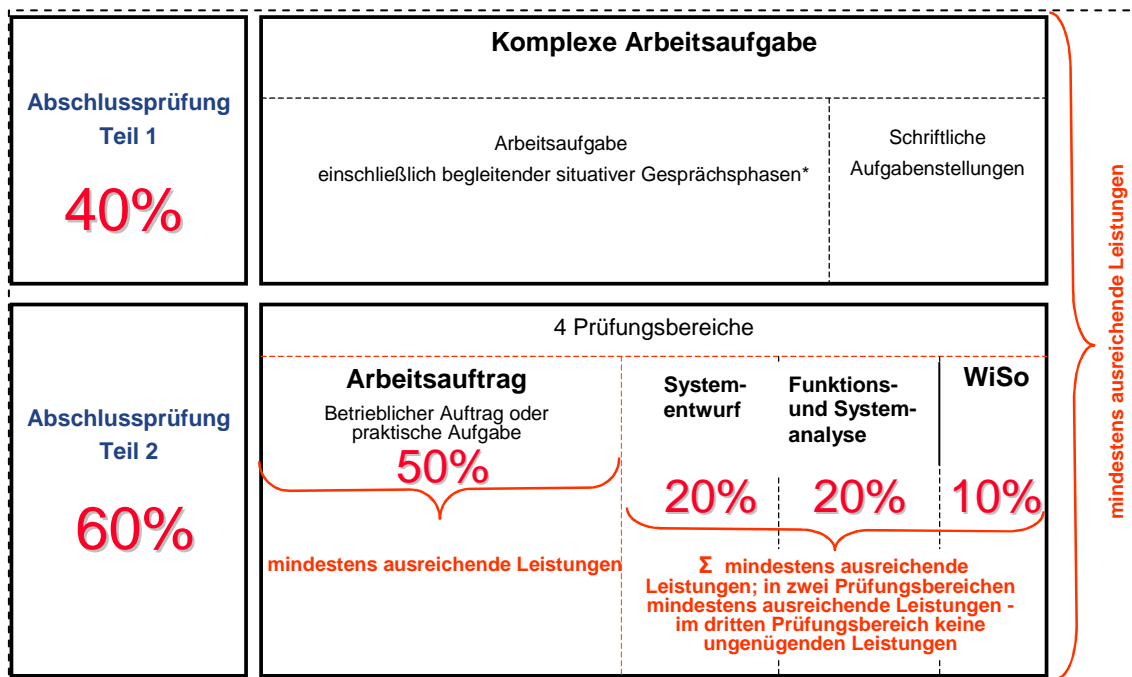
Bestehensregelungen

Elektroniker für Automatisierungstechnik, Betriebstechnik, Geräte und Systeme

(Verordnung vom 24. Juli 2007)

- Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses wird Teil 1 der Abschlussprüfung mit 40 Prozent und Teil 2 der Prüfung mit 60 Prozent gewichtet
- Bei der Ermittlung des Ergebnisses von Teil 2 der Abschlussprüfung sind die Prüfungsbereiche Arbeitsauftrag mit 50 Prozent, die Prüfungsbereiche Systementwurf sowie Funktions- und Systemanalyse mit je 20 Prozent und der Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde mit 10 Prozent zu gewichten.
- Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn
 1. im Gesamtergebnis (Teil 1 und Teil 2) sowie
 2. im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag und
 3. im Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfungsbereiche Systementwurf, Funktions- und Systemanalyse sowie Wirtschafts- und Sozialkunde

mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. In zwei der drei schriftlichen Prüfungsbereiche müssen mindestens ausreichende Leistungen, in dem dritten schriftlichen Prüfungsbereich keine ungenügende Leistung erbracht worden sein.



Die schriftlichen Prüfungsbereiche Systementwurf, Funktions- und Systemanalyse sowie Wirtschafts- und Sozialkunde sind auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Prüfungsbereichen durch eine mündliche Ergänzungsprüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.